

S T A T U T E N

DES VERBANDES PFADI KYBURG THUN

vom 14. März 1997

A. Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband Pfadi Kyburg Thun" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Thun.

Es handelt sich um einen gemischten Pfadi-Verband. Sprachlich wird im folgenden die männliche Form verwendet. Alle Funktionen können auch von einer Frau besetzt werden

2. Zugehörigkeit

Der Verband Pfadi Kyburg Thun ist der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und deren Unterorganisationen angeschlossen.

Er anerkennt die Statuten, Weisungen, und Kompetenzen der übergeordneten Organisationen der PBS als zwingend.

3. Zweck

Der Zweck des Verbands entspricht den allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS. Grundlegend für die Tätigkeit ist die Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methode. Leitsätze sind das Gesetz und das Versprechen der Pfadi.

Der Verband dient der Leitung der Pfadibewegung in der Region Thun und vertritt die Pfadi gegenüber der Öffentlichkeit.

B. Mitgliedschaft

4. Mitglieder

Der Verband Pfadi Kyburg Thun besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind

- wer ordnungsgemäss als Aktivmitglied in eine der angeschlossenen Abteilungen aufgenommen wurde und in deren Bestandesverzeichnis aufgeführt ist
- die Mitglieder der Abteilungskomitees (Hilfskomitees, Elternräte. etc.)

- die Mitglieder von Verbandskomitee und Verbandsleitung
- die Mitglieder des Altpfadfinderverbandes Kyburg Thun (APV)
- die Genossenschaft Pfadiheime Kyburg Thun (Heimgenossenschaft)

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Verbandsrat Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

5. Aufnahme

Die Abteilungen regeln die Aufnahme neuer Aktivmitglieder. Tritt ein Aktivmitglied auf Verbandsebene ein, so entscheidet die Verbandsleitung. Die Mitgliedschaft im APV ist in dessen Statuten geregelt.

6. Austritt, Ausschluss und Rekurs

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss zuhanden der Abteilung beziehungsweise der Verbandsleitung erklärt werden.
3. Ein Ausschluss aus einer angeschlossenen Abteilung erfolgt gemäss den Abteilungsstatuten.
Mitglieder auf Verbandsebene können durch einen Beschluss des Verbandskomitees ausgeschlossen werden, wobei ein Rekurs an den Verbandsrat möglich ist. Jeder Ausschluss hat unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit und Rekursinstanz schriftlich zu mitgeteilt werden (gem. Art 8 der Statuten PBS). Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Organisation

7. Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- der Verbandsrat als oberstes Organ (Hauptversammlung).
- das Komitee mit dem Präsidenten (Obmann) als Verwaltungsorgan.
- die Verbandsleitung mit dem Verbandsleiter [Hauptfeldmeister (HFm)] als Führungsorgan.
- der Verbandskassier
der Verbandsrevisor

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer.

8. Der Verbandsrat

Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsrates sind:

- je drei Vertreter der aktiven Abteilungen (zwei Führer und ein Elternvertreter).
- je ein Vertreter von APV und Heimgenossenschaft.
- der Verbandsleiter.
- die Ressortleiter der Verbandsleitung (höchstens zehn Stimmen).

An den Sitzungen des Verbandsrates werden weitere Mitglieder der Verbandsleitungen, die aktiven Führer der angeschlossenen Abteilungen und Mitglieder des APV sowie die Mitglieder der Elternvertretungen der Abteilungen ohne Stimmrecht eingeladen.

Der Verbandsrat hat folgende Obliegenheiten:

- Erlass und Revision der Statuten
- Wahl der Verbandsleitung
- Wahl des Verbandspräsidenten
- Wahl des Verbandsrates
- Wahl des Verbandsrevisors
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Jahresberichte des Verbandsrates, der Verbandsleitung und der angeschlossenen Abteilungen.
- Erlass des Finanzreglements und Festsetzung des Jahresbeitrags.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von angeschlossenen Pfadiabteilungen.
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden ist für folgende Beschlüsse notwendig:

- Revision der Statuten.
- Aufnahme und Ausschluss von angeschlossenen Abteilungen.

Der Verbandsrat wird vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Der Präsident, der Verbandsleiter oder drei angeschlossene Abteilungen können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

9. Das Komitee

Das Komitee setzt sich aus dem Präsidenten, dem Verbandsleiter, dem Verbandskassier, dem Verbandssekretär und maximal zwei Beisitzern zusammen. Es erstellt die Jahresrechnung und das Budget, vertritt den Verband nach aussen, soweit dies nicht von der Verbandsleitung wahrgenommen wird, überprüft die Statuten der angeschlossenen Abteilungen und führt die laufenden Geschäfte des Verbands.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

10. Der Verbandspräsident

Der Verbandspräsident vertritt den Verband nach aussen soweit diese Aufgabe nicht durch den Verbandsleiter oder durch Mitglieder der Verbandsleitung wahrgenommen wird und ist mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

11. Der Verbandsleiter

Der Verbandsleiter oder durch diesen bezeichnete Mitglieder der Verbandsleitung vertreten den Verband bezüglich der Interessen der Aktiven nach aussen, leiten den Pfadibetrieb der Aktiven, vertreten den Verband gegenüber den übergeordneten Organisationen des PBS. Er ist mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

12. Die Verbandsleitung

Die Verbandsleitung ist für die aktive Führung des Verbandes verantwortlich. Sie

1. organisiert und leitet die Animation auf Stufe Verband
2. berät die angeschlossenen Abteilungen in der Stufenarbeit
3. ist für die Organisation verbandsinterner Ausbildungskurse verantwortlich
4. überprüft in Zusammenarbeit mit dem Verbandskomitee die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer Abteilung in den Verband.
5. unterstützt den Verbandsleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

13. Der Verbandskassier

Der Verbandskassier führt die Rechnung des Verbandes. Er ist in Bezug auf den Zahlungsverkehr mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Verbandsrates.

14. Der Verbandsrevisor

Der Revisor revidiert einmal jährlich die Bilanz und Erfolgsrechnung des Verbandes. Sofern es deren Statuten vorsehen, revidiert er die Jahresrechnungen der angeschlossenen Abteilungen.

D. Finanzen

15. Jahresbeitrag

Die Aktivmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag, der durch der Verbandsrat in einem Finanzreglement geregelt wird. Die Heimgenossenschaft und der APV unterstützen die Pfadibewegung gemäss den Bestimmungen in ihren Statuten. Der Mitgliederbeitrag des APV wird durch diesen festgesetzt.

16. Verbandskasse

Die Einnahmen aus den Jahresbeiträgen dienen zur Finanzierung der Verbandsaktivitäten.

Die Finanzkompetenzen werden im Finanzreglement geregelt.

Die Verbandskasse kann zudem auch durch Finanzaktionen, Spenden, Gönnerbeiträge und Beiträge öffentlich-rechtlicher Organisationen gespiesen werden.

Es ist anzustreben, einen gewissen Betrag als Vermögen zu erwirtschaften, um allfällige Sonderausgaben finanzieren zu können.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

17. Kassenrevision

Die Verbandskasse wird jährlich durch den Verbandsrevisor revidiert.

18. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

19. Statutenänderungen

Diese Statuten können durch den Verbandsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder abgeändert werden.

20. Auflösung

Bei der Auflösung des Verbands wird das vorhandene Vermögen, nach Abschluss der Rechnung und Tilgung aller Verbindlichkeiten, auf die angeschlossenen Pfadiabteilungen nach ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt.

21. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden vom Verbandsrat verabschiedet und treten, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die Pfadi Kanton Bern, unmittelbar in Kraft.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Satzungen des Verbands Pfadfinder Kyburg Thun.

Diese Statuten wurden festgesetzt am 14. März 1997 und letztmals revidiert am 9. März 2001.

Der Verbandspräsident:

sig. O. Siegenthaler

Der Verbandsleiter:

sig. A. Straubhaar

Anhang zu den Statuten des Verbands Pfadi Kyburg Thun

Der Verband Pfadi Kyburg Thun umfasst folgende Pfadiabteilungen:

- Pfadiabteilung Ritter Adrian (Thun)
- Pfadiabteilung Ritter Berchtold (Thun)
- Pfadfinderinnenabteilung Virus (Thun)
- Pfadiabteilung Dracheburg (Steffisburg)
- Pfadiabteilung Nünenen (Uetendorf)